

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post aus Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene Petitzelle 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 4. April

Anzeigen-Aannahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Mitglieder benutzt die Vereins-Bibliothek.

Kataloge liegen bei den Vereins-Vorsitzenden aus. Bestellungen werden unter Beifügung der letzten Beitragsquittung an die Bibliothek in Wiesbaden, Hermannstraße 13, erbeten.

Inhalt: Bekanntmachung des Zentralvorstandes. Ueberblick über das neue preußische Wassergesetz. — Ausstellungen für Handwerk und Gewerbe. Ein mittelalterlicher Handwerkerkrieg. — Tätigkeit des Verbandes deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen im Jahre 1913. — Das Gasfeuer in Gewerbe und Industrie. — Deutsche Werksausstellung Köln 1914. — Nassauische Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt. — Gerichtliche Entscheidungen. Kleine Notizen. — Aus den Lokalvereinen. — Briefkasten. Bekanntmachungen der Handwerkskammer. — Inserate.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betr. Einführungskursus für den Sachunterricht gewerblicher Fortbildungsschulen in Wiesbaden.

Auf Anordnung des Kgl. Landesgewerbeamts in Berlin findet in der Zeit vom 15. Juni bis 11. Juli 1914 in der gewerblichen Fortbildungsschule zu Wiesbaden ein vierwöchentlicher Einführungskursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen statt. In dem Kursus wird das gesamte Unterrichtsgebiet der Berufs- und Bürgerkunde, Schriftverkehr, Rechnen und Buchführung in Vorträgen und eingehenden Übungen behandelt.

Die Teilnehmer erhalten pro Tag 5 Mark Tagelohn und die Fahrkosten in der 3. Wagenklasse aus der Staatskasse vergütet.

Die Meldungen zu diesem Kursus sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei uns einzureichen unter Angabe von Zu- und Vorname, Alter, Hauptbeschäftigung, Tätigkeit an einer Fortbildungsschule und Nachweis der Urlaubsbewilligung durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

Wiesbaden, den 30. März 1914.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Ueberblick über das neue preußische Wassergesetz.*)

Bisher gab es in Preußen 80 Wassergesetze; die meisten waren schon vor 100 Jahren entstanden, zu einer Zeit, wo nur extensiver Landwirtschaftsbetrieb zu berücksichtigen war. Im vorigen Jahrhundert wurden einige Spezialgesetze erlassen:

- das Privatflußgesetz von 1843,
- das Deichgesetz von 1848,
- das Wassergenossenschaftsgesetz von 1883,

*) Mit Genehmigung des Journals für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung.

die Hochwassergesetze 1899 bis 1905, das Wasserstraßen-(Binnenschiffahrts-)Gesetz von 1905.

Auch diese treten sämtlich außer Kraft.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Wasserrecht ausgeschlossen worden, weil die Eigentart in den einzelnen Bundesstaaten zu groß war. Der erste Entwurf zu einem neuen Wassergesetz erschien im Jahre 1894, aber erst nach vielen Verbesserungen gelangte er im Jahre 1911 an den Landtag. Nach Begutachtung durch den Wasserwirtschaftlichen Verband, den Verein der Gas- und Wasserfachmänner und andere Verbände und nach eingehender Durcharbeitung in der Wassergesetzkommission wurde das Gesetz in 401 Paragraphen am 7. April 1913 verabschiedet. Es bedarf noch zum Inkrafttreten der königlichen Verordnung, die zum 1. April 1914 erwartet wird.

Das Gesetz regelt die ganze Wasserwirtschaft einheitlich und erschöpfend nach der öffentlich-rechtlichen und nach der privatrechtlichen Seite; es paßt sich den Bedürfnissen des praktischen Lebens sowohl wie den Forderungen der modernen Wasserwirtschaft weitgehend an.

Die mit Wasser bedeckten Teile sind im Sinne des B.G.B. als Grundstücke anzusehen.

Wasserläufe sind Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweise oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und Seen, aus denen sie abfließen.

Nicht zu den Wasserläufen gehören: das wild (ohne Bett) abfließende Wasser; Seen oder Teiche ohne Abfluß oder mit künstlichem Abfluß; unterirdische Gewässer (Grundwasser und noch nicht zutage getretenes Quellwasser).

Nach ihrer Wichtigkeit und ihrem wasserwirtschaftlichen Wert unterscheidet das Gesetz drei Ordnungen:

1. Ordnung: Schiffbare Flüsse, Ströme, Binnenschiffahrtswege, die in einem besonderen Verzeichnis des Gesetzes aufgenommen sind, unter anderen: Rhein, Main.

2. Ordnung: Hierzu gehören alle Wasserläufe, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind (z. B. Nidda, Kinzig). Sie werden in ein vom Oberpräsidenten aufzustellendes Verzeichnis aufgenommen.

3. Ordnung: Hierzu gehören alle Wasserläufe, die in 1 und 2 nicht aufgenommen sind, mit Ausnahme der Gräben, soweit sie für andere keine Bedeutung haben.

Das Eigentum an den Wasserläufen ist neu geregelt. Wasserläufe aller Ordnungen stehen im Privateigentum, sowohl hinsichtlich des Bettes wie des Wassers selbst.

Eigentümer 1. Ordnung ist i. a. der Staat,

Eigentümer 2. und 3. Ordnung sind die Anlieger.

(Hessen-Nassau bildet der geschichtlichen Entwicklung wegen eine Ausnahme, hier ist für W. 2, 3 die Gemeinde Eigentümerin.)

Was das Eigentum von Däsen anbetrifft, so soll ein durch Stichtanal an den Strom angegeschlossen selbständiges Däsenbecken stets als freies Eigentum des Unternehmers erachtet werden.

Eigentumsgrenze ist die Mittellinie des Wasserlaufes und der gewöhnliche Wasserstand, der im Jahr ebenso oft überschritten wie nicht erreicht wird; er deckt sich i. a. mit der Grenze des Graswuchses. Eigentum am Wasserlauf kann vom Ufergrundstückbesitzer getrennt veräußert werden. Anlandungen wachsen dem Anlieger zu (wie seither).

Bei der Benutzung der Wasserläufe ist das Einbringen fester Stoffe: Erde, Sand, Schlacken, Steine usw. grundsätzlich verboten. Entnahme von Sand usw. wird durch Polizeiverordnung geregelt.

Der Gemeingebrauch ist gestattet zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwimmen und Einleitung des Haus- und Wirtschaftswassers; auf Wasserläufen 1. Ordnung ist auch das Raftfahren und Eislaufen und die Eisentnahme für eigene Wirtschaft gestattet.

Die Benutzung der Wasserläufe durch die Eigentümer ist folgenden Einschränkungen unterworfen:

1. Zum Nachteil anderer darf die Vorflut nicht verändert noch Wasser verunreinigt werden.
2. Unterhaltung durch andere darf nicht erschwert werden.
3. Es darf keine erhebliche Schädigung durch Heben oder Senken des Wasserstandes eintreten.
4. Das abgeleitete Wasser, soweit nicht verbraucht, muß auf eigenen, sowie fremden Grundstücken, die mit dem eigenen eine wirtschaftliche Einheit bilden, wieder eingeleitet werden.

Mittelbare Wasserentnahme aus einem Wasserlauf, z. B. durch einen Brunnen am Flußufer, gilt als „Ableitung von Wasser.“

Durch „Verleihung“ können folgende Rechte an Wasserläufen erworben werden:

1. Wasser zu ge- und verbrauchen, Wasser oberirdisch oder unterirdisch abzuleiten,
2. flüssige Stoffe einzuleiten,
3. den Wasserspiegel zu heben oder zu senken,
4. Däsen und Stichtanäle anzulegen,
5. Anlegestellen anzulegen,
6. Badeanstalten anzulegen.

Für die Zwecke der Verleihung müssen nach behördlicher Bekanntmachung die Vorarbeiten ebenso gestattet werden wie bei Anwendung des Enteignungsgegesetzes (also Betreten fremder Grundstücke gegen Entschädigung zu gestatten).

Die Verleihung ist nur dann zu versagen, wenn überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles der beabsichtigten, plannäßig darzustellenden Benutzung entgegenstehen. Dem Unternehmer wird die Verpflichtung auferlegt, nachteilige Wirkungen, z. B. schädliche Veränderung des Grundwasserstandes, zu verhüten, z. B. durch Anlage von Sammelbecken; dies jedoch nur, insoweit solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Auch kann er zur Unterhaltung herangezogen werden, wenn aus der Einleitung von Abwässern Ablagerungen entstehen, evtl. können Kläranlagen gefordert werden.

Ferner können Pegel- und Grundwasserbeobachtungen verlangt, auch kann gefordert werden, daß gröbliche Verunstaltung des Landschaftsbildes vermieden wird.

Soweit Erschließungen nicht getroffen werden können, ist Entschädigung in vollem Umfang zu leisten, bei Grundwasseränderungen jedoch nur insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

Nur nachweisbar entstandene Schäden sind zu ersetzen. Entgelt für Benutzung des Wassers — Wasserzins — darf nicht auferlegt werden, auch nicht bei den Wasserläufen 1. Ordnung.

Bei den im Gesetz mit einem Stern gekennzeichneten Wasserläufen 1. Ordnung darf dann, wenn die Wasserpolizeibehörde Widerspruch erhebt, die Verleihung nur mit Zustimmung der Minister für Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten oder unter den von ihnen aus öffentlichen Rücksichten gestellten Bedingungen erteilt werden. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Sicherstellung der Schiffsverkehrsinteressen.

Verleihung auf Vorrat gibt es nicht; daher wird eine Frist festgesetzt. Bei gleichzeitigen Anträgen ist demjenigen der Vorrang zu geben, der für das öffentliche Wohl die größte Bedeutung hat. Verleihung kann auf Dauer und auf Zeit erteilt werden.

Verleihungsbehörde ist der Bezirksausschuß, Beschwerdebehörde das Landeswasseramt in Berlin.

Es ist in allen Gemeinden, die in Betracht kommen können, öffentlich bekanntzumachen, wenn Verleihung beantragt ist. Falls jemand

die Frist verläßt, so verliert er zwar das Recht des Widerspruchs gegen die Verleihung selbst, nicht aber das Recht auf Entschädigung, das erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt, verjährt. Ueber Entschädigungen, die nicht im Voraus zu übersehen sind, kann die Verleihungsbehörde auch später entscheiden.

Die Verleihung ist Privatrecht, kann daher mit dem Unternehmen veräußert oder vererbt werden. Mit der Benutzung kann vor Verleihung begonnen werden, falls Sicherheit geleistet wird. Das Verfahren ist gebührenfrei bis auf Kosten für Zeugen und Sachverständige. Bestehende Rechte können durch Verleihung sichergestellt werden.

Bei mehreren Berechtigten findet Ausgleichung der Interessen statt, z. B. bei veränderter Wassermenge nach dem Grundsatz der Billigkeit. So kann eine verminderte Wassermenge ausgeglichen werden, indem man eine veraltete Anlage durch eine moderne ersetzt, die mit weniger Wasser dasselbe oder mehr leistet.

Ueber Talsperren sind Bestimmungen aufgenommen, welche die Errichtung derselben möglichst erleichtern. Eine Stauanlage von über 100 000 cbm Inhalt gilt erst als Talsperre.

(Schluß folgt.)

Ausstellungen für Handwerk und Gewerbe.

(Nachdruck verboten.)

Wenn wir eine Ausstellung für Handwerk und Gewerbe sehen wollen, so müssen wir uns schon in die großen und größeren Städte begeben. Für kleine Städte sind solche Ausstellungen fast durchweg etwas Fremdes, an das man sich noch nicht herangewagt hat, sei es aus Abneigung oder in Verkenntnis des Zweckes und Zieltes oder sei es aus dem Grunde, daß es an Männern fehlt, die führen und leiten können. Diese Tatsache ist eine höchst bedauerliche Erscheinung. In unsern Tagen, wo es gelten muß, das kommunale Handwerk und Gewerbe in jeder Beziehung zu fördern, spielen von Zeit zu Zeit wiederkehrende Ausstellungen von Erzeugnissen des Handwerks und Gewerbes eine recht bedeutende Rolle. Ihnen in den kleinen Städten den Rücken zuzuwenden, ist wahrlich gleichbedeutend mit einem Schlag gegen das heimische Handwerk u. Gewerbe, zeugt von geringem Vertrauen zur eigenen Leistungsfähigkeit und vertritt im übrigen nicht den Geist eines selbst-

bewußten Bürgertums, den man doch auch in den kleinen Städten bei den Handwerks- und gewerblichen Kreisen finden sollte. Wenn in den kleinen Städten über den Mangel an gewerblichem Nachwuchs heute mehr denn je geklagt wird, dann dürfen wir nicht übersehen, daß die Zeiten andere geworden sind. Der Lehrling geht heute dahin, wo er etwas lernen und sieht, und mit Recht ist er ja auch da am besten aufgehoben, wo die Verhältnisse des Handwerks und Gewerbes auf der Höhe der Zeit stehen. So geht der Zug der Lehrlinge vielfach nach den großen und größeren Plätzen, und die kleineren Städte, über die der Strom der Zeit hinweggeht, haben naturgemäß das Nachsehen. Da gilt es nun für diese, um den bisherigen Nachteil wieder weit zu machen und um den Konkurrenzkampf mit den großen Städten, die alles an sich zu ziehen bestrebt sind, erfolgreich führen zu können, sich mit Energie aufzuraffen und das heimische Handwerk und Gewerbe zum eigenen Segen neu zu Fuß und Frommen des gewerblichen Nachwuchses zur höchsten Blüte zu bringen. Dieser Bestrebungen bietet auch der Staat seine ganze Hand. Viel ist mit seiner Hilfe und seinem unverkennbar segensreichen Druck schon geschehen. Denken wir nur an die gewerblichen Fortbildungsschulen. Welche Stadt, ob groß oder klein, hätte nicht heute ihre gewerbliche Fortbildungsschule und welche Stadt möchte sie heute noch entbehren? Sind doch heute gewerbliche Fortbildungsschulen selbst auf dem platten Lande nichts mehr neues? Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen ist heute längst aus den Kinderschuhen heraus und wer diese Schulen früher bekämpft hat, steht heute sicher in der Reihe ihrer Freunde und Anhänger. Das Gute bricht sich immer Bahn. So auch hier. Und neben den gewerblichen Fortbildungsschulen ist der vielen Fachschulen zu gedenken, die einzelne Gewerbe auch in den kleinen Städten schon eingerichtet haben. Auch sie legen Zeugnis davon ab, daß man begonnen hat, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses nach Kräften zu fördern. Aber nicht nur die Meister und Fortbildungsschullehrer sind es, die ein Interesse daran haben, die Arbeiten der Lehrlinge im Handel und Gewerbe zu erfolgen. Auch die Eltern derselben wie die ganze Gemeinde wollen Gelegenheit geboten haben, Einblick in den Ausbildungsapparat zu tun, um sich ein eigenes Urteil über den Werdegang der Lehrlinge wie überhaupt über die einzelnen Handwerks- und gewerblichen Zweige zu bilden. Bisher begnügte man sich bei den Fortbildungsschulen am Jahresschluß mit einer Ausstellung von gelieferten Schularbeiten im Deutschen, Rechnen

Ein mittelalterlicher Handwerkerkrieg.

(O. Kunkel-Dierdorf.)

In der Südwestecke des Westerwaldes, zwischen Lahn und Saynbach, auf dem rechten Ufer des Rheins, liegt das Rannbäderland. Weißen und roten Ton birgt hier die Erde, aus denen die Eulner des Landes festes, glastertes, klingendes Steinzeug wirken.

Nicht neu ist die Steinzeugindustrie des Westerwaldes. Lange bevor der 30jährige Krieg die Gorden roher, verwildeter Soldateska über die Höhen und durch die Täler des Westerwaldes warf, wohnten hier Krug- und Kannen- oder Krausenbäder. Engelhäufige, schlichte, rötliche und hellbraune Krüge und Flaschen stellten jene her, die den Branntwein oder auch das Sauerwasser aus den Brunnen der nassauischen Nachbarschaft, vor allen Dingen von Selters, in ihrem Innern bergen sollten. Diese fertigten, feine, kunstvoll verzierte Kannen, hohe schmale Schnellen, schlanke Trichterbecher, hauchige und platte Krüge.

Noch war der große Völkerring nicht ausgebrochen. Noch herrschte Frieden im Reiche, Frieden auch im Rannbäderlande. Da schlossen sich hier die Kannen- und Krausenbäder zu einem großen Bunde, einer Kunst, zusammen. Ihre gemeinsamen Interessen wollten sie fördern, ihr Gewerbe heben, neue Absatzkanäle für ihre Erzeugnisse schaffen.

Fünf Meilen im Umkreise von Hoorn (Höhr) und Gringhausen (Grenzhausen) lagen die Rannbäderdörfer: Grenzau, Grenzhausen, Höhr, Hilscheid, Hilgert, Hansbach, Baumbach, Sayn, Ballendar und andere. Ueber vier Herren Länder verteilte sich das Kunstgebiet. Zur Grafschaft Wied zählte Grenzhausen. Die Herrschaft Ballendar gehörte dem Grafen von Sayn-Wittgenstein und Kurtrier. Grenzau war isenburgisch.

Bei solcher Zersplitterung des Kunstgebiets war eine rechte Einigung des Handwerks schwer, kam wohl gar nicht zustande. Mißgunst auf Mißgunst, Reiberei auf Reiberei, Streit auf Streit, haben und drüben.

Schlimmere Kämpfe brachten aber fremde Krausenbäder, die den Funken des Streites von außen hereintrugen. Von Siegburg waren sie gekommen, wo in der Ulgasse das Töpfergewerbe in höchster Blüte gestanden, als noch der Westerwald nur die einfachsten Erzeugnisse herstellte, bis schwedische Scharen die Häuser und Döfen der Ulgasse zerstörten und damit die herrliche Industrie des weißen Steinzeugs in der alten Abteistadt vernichteten.

Anno Knütgen, so nannte sich der fremde Meister. Mit zwei Söhnen, Bertram und Rütger, war er in Höhr eingezogen und hatte dort sein Gewerbe betrieben, seine Krausen

gewirkt, seine Döfen gebaut, seine Brände ausgeführt.

Die seit Alters in Höhr ansässigen Westerwälder Krausenbäder hatten damals schon Blauzeug hergestellt. Versucht hatte es auch Meister Anno in Siegburg schon. Scherbenausgrabungen und alte Stücke, die sein Werkzeichen trugen, beweisen aber, daß es ihm noch nicht recht gelungen war. Die Kobaltmasse war ihm weggebrannt oder hatte sich in der Glasur verlaufen, ihr eine weißlich blaue Farbe gebend, oder zeigte Flecken von schwärzlicher oder bräunlicher Färbung oder war zu dicken Glasklumpen zusammengefloßen. Dennoch leitete er aus dieser früheren Beschäftigung für sich und seine Söhne das Recht her, auch in Höhr Blau-Weirds zu schaffen, obwohl man ihn dort unter der Bedingung zugelassen, nur Siegburger Weiß-Weirds herzustellen.

So machte er sich der Uebergriffe in Anderer Befugnisse schuldig. Doch auch die Höhrer Krausenbäder waren nicht frei von Fehle. Ihnen gefiel das Siegburger Weißzeug ebensogut. Der Streit war da. Klagen und Beschwerden hier, Verteidigungen dort. Da mußten die Landesherren eingreifen, denen die Förderung des Kunstgewerbes in ihren Gebieten wohl am Herzen lag. Doch auch da mag der Reiz den einen oder andern abgehalten haben. Am 2. Januar 1591 entstand die erste Westerwälder Kunstordnung. Nur von

und Zeichnen. Diese Ausstellungen, so sehr sie auch Anerkennung verdienen, stellen aber nur einen bescheidenen Bruchteil von dem dar, was im Interesse des Handwerks und Gewerbes selbst in den kleinen Städten in unserer Zeit erstrebt und erreicht werden muß. Nicht nur der Fortbildungsschüler soll zeigen, was er in der Schule geleistet hat, sondern das ganze Handwerk und Gewerbe soll sich alljährlich einmal zu einer Ausstellung vereinen und auf dieser mit Lehrlingsarbeiten, Gesellenstücken und Meisterwerken vertreten sein.

Da rollen sich nun die Fragen auf: 1. Was hat zu geschehen, um solche Ausstellungen des gesamten Handwerks und Gewerbes am Orte in Szene zu setzen und 2. Welchen Zwecken sollen sie dienen. Zur Lösung der ersten Frage ist es zunächst nötig, daß sämtliche am Orte vertretenen Innungen, Handwerker und Gewerbetreibenden und ihre Interessenvertretungen (Gewerbeverein, Innungen) gemeinsame Arbeit machen. Dem Gewerbeverein, dem die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Handwerker und Gewerbetreibenden obliegt, würde unter Zuziehung von Vertretern der Stadt, der Handwerkskammern und der am Orte etwa bestehenden Innungen ein Ausstellungskomitee zu bilden haben, dem die Einrichtung und Finanzierung der Ausstellung zu fallen würde. Als Ausstellungslokal käme ein geräumiger Saal oder eine Turnhalle, möglichst zur ebenen Erde gelegen, in Betracht, um die Zugänglichkeit besonders in Bezug auf den Transport größerer Ausstellungsobjekte möglichst günstig zu gestalten. Als Ausstellungszeit werden zweckmäßig die Osterfeiertage (2. und 3. Feiertag) ins Auge zu fassen sein, um mit dem Erscheinen eines möglichst großen Publikums rechnen zu können. Da die Zahl der Lehrlinge, die alljährlich die Gesellenprüfungen ablegen, in kleinen Städten keine allzugroße sein wird, würde es zum Gelingen der Ausstellung wesentlich beitragen, wenn sich an derselben alle Lehrlinge, auch die der jüngeren Jahrgänge beteiligten, um den Besuchern ein Bild davon zu geben, wie weit die Ausbildung der Lehrlinge in den einzelnen Lehrjahren gediehen ist. Im Anschluß an die Ausstellung der Lehrlingsarbeiten würde sich die Ausstellung der Arbeiten und Zeichnungen der Fortbildungs- und Fachschüler zweckmäßig verbinden lassen. Die Fachschüler könnten dabei auch praktische Arbeiten vorführen. So könnten z. B. die Fachschulen der Barbier- und Friseur- ein Schauffrisuren veranlassen und die Anfertigung von Haararbeiten vorführen. Getrennt von dieser Abteilung würden die Arbeiten der Gesellen und

Meister auszustellen sein. Bei den Arbeiten der Gesellen wäre es angebracht, wenn neben dem Namen des Ausstellers bzw. Herstellers ersichtlich gemacht würde, wie lange derselbe als Geselle tätig ist und ob er die Gesellenprüfung abgelegt hat. Anlangend die Ausstellungen der Meister, so ist darauf zu sehen, daß diese sich vollständig beteiligen. Denn es soll doch darauf ankommen, sämtliche Handwerks- und Gewerbsarten am Orte auf der Ausstellung vertreten zu sehen. Im Anschluß an die Ausstellungen der Meister wäre es recht vorteilhaft, noch eine Ausstellung von Rohstoffen, die von den einzelnen Handwerkern verarbeitet werden, von Halbfabrikaten und Maschinen anzugliedern. Mit der Ausstellung ist unbedingt eine Prämiiierung zu verbinden, um die besten Aussteller zu weiterer eifriger Schaffensfähigkeit anzuspornen. Der Staat, die Handwerkskammern und Gewerbevereine stellen Beihilfen hierfür zur Verfügung. Ebenso werden sich die Kreise und Stadtverwaltungen geneigt finden, entsprechende Beihilfen auf Antrag zu gewähren. Die Prämien würden in Uebersetzung von baren Geldebeträgen oder Sparfasseinsparungen oder von Diplomen zu bestehen haben. Zur Deckung aller sonstigen Unkosten würden die Eintrittsgelder und Platzmieten zu verwenden sein. Dies wären die wesentlichsten Grundzüge, die der Einrichtung einer Ausstellung für Handwerk und Gewerbe zur Richtschnur zu dienen hätten. Ihr weiterer Ausbau hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und muß dem Ausstellungskomitee überlassen bleiben.

Welchen Zwecken sollen nun die Ausstellungen dienen, so lautet oben unsere zweite Frage. Diese sind dreifacher Art. Einmal sollen die Ausstellungen bereites Zeugnis davon ablegen, daß auch am Orte der Handwerksgeist lebendig ist. Zweitens soll bekundet werden, daß der Lehrling auch am kleinen Orte etwas Nützliches lernen kann und es nicht nötig hat, nach der Großstadt zu gehen. Drittens soll dem Publikum an der Hand der Ausstellungsobjekte gezeigt werden, daß auch das heimische Handwerk etwas Gediegenes zu leisten imstande ist und daß es berechtigten Anspruch darauf erheben darf, bei vor kommenden Arbeiten und Lieferungen den Vorzug vor der auswärtigen Konkurrenz zu erhalten.

Mit mancherlei Mühen werden die Vorbereitungen für solche Ausstellungen verbunden sein. Darüber wolle man sich nicht hinwegtäuschen. Wer sie werden tapfer überwinden werden, wenn man immer nur der hohen Zwecke eingedenk bleibt, denen die ganze Arbeit zu

dienen hat. Wille, guter Wille muß überall vorhanden sein und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg und — ein Ziel!

Mögen diese Anregungen bei allen beteiligten Kreisen auf einen fruchtbaren Boden fallen und mögen die Erfolge, die von den Ausstellungen für das heimische Handwerk und Gewerbe zu erwarten sind, nicht ausbleiben. Wir wünschen dies von ganzem Herzen. H. T.

Tätigkeit des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerker-Vereinigungen im Jahre 1913.*)

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen hat soeben einen Bericht über die Tätigkeit des 22. Verbandsjahres veröffentlicht. Aus demselben geht ein erfreuliches Anwachsen seiner Mitglieder auf rund 151 500 hervor; es gehören demselben 17 Landesverbände und 9 Einzelvereine an. Neu hinzugetreten ist der Landesverband der Gewerbevereine des Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Neben der Stellungnahme zu Einzelfragen, wie die Regelung der Sonntagsruhe, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die Aufhebung des Schedienstempels, Streikauflösung, Kostendeckung der Heeresvorlage, Patentgesetzgebung, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, das Zugabemüssen u. a. m., war die Haupttätigkeit des Verbandes seit Jahren fortgesetzt darauf gerichtet, auf Erlangung gleicher gesetzlicher Rechte für die in freien Vereinen organisierten Handwerker mit den Innungshandwerkern bei den Wahlen zur Handwerkskammer, ferner auf größere Bewertung des Besuches der gewerblichen Unterrichtsanstalten durch Gewährung von ähnlichen Berechtigungen, wie sie die allgemein bildenden Schulen besitzen für die zukünftige Berufswahl und den Einjährigen-Militärdienst. Außerdem nahm der Verband, bei voller Würdigung der Wichtigkeit der Meisterprüfung und der hierbei zu stellenden hohen Anforderungen, Stellung gegen eine formale Erschwerung bei Ablegung der Meisterprüfung hinsichtlich des Lebensalters.

Das abgelaufene Berichtsjahr scheint den Deutschen Verband der Erfüllung dieser Wünsche und Erwartungen ein Stück näher gebracht zu haben; zwischen dem Vorstande und dem Deutschen Handwerks- und Gewerbe-

*) Der ausführliche Jahresbericht befindet sich bei der Geschäftsstelle des Zentralvorstandes.

Wittgenstein und Kurtrier war sie festgesetzt. „Werner Schelling von Lahnstein, dieser Zeit Trierscher Kurfürstlicher Amt- und Hauptmann uß Ehrenbreitstein“ und „Hermann Weigel weitgesteinscher Keller (Verwalter) zu Ballandar“ hatten sie unterzeichnet.

Gerichtet war die neue Zunftordnung an die samentliche olner (Eulner) beyde des krossen und krossenbederhand werds zu Hoorn“, die sich unterfingen, der andern Arbeit nachzumachen. Durch sie sollte „diffe und der glaiche anderer besordliche unrecht, so bey derseits zu der handwerks verhinderlichen und verderplichen nachteyl und schaden gerichen dbede, gestüret, beh- und abgeschafft“ werden.

Harte Strafen waren festgesetzt für die, die dem „Bevelch“ nicht folgten. „Behen goltgulden stroff“ mußten sie bezahlen, wenn sie der Ordnung nicht nachkamen. Von dieser Summe waren den „gnedichsten und gnedigen Herren zway dill und den senpftlichen meistern das dritte dill“ zu erlegen.

Mancherlei Bestimmungen traf der Erlaß über die Wahl des Zunftmeisters, seine Pflichten und Rechte, über Lehrlingswesen, Herstellung und Verkauf der Ware, Zahl der Defen, Brennholz, Tongruben und Abgaben.

Am Martinitage sollte von den Meistern aus beiden Handwerken ein Inspektor, Aufseher oder Zunftmeister „erwelt und geforen werden“. Der sollte darauf achten, daß die Ordnung genau beachtet und in allen „puncten

und artredel“ gehalten werden. Das war seine heilige Pflicht. Uebersah er das geringste oder brachte es nicht treulich an, so hatte er die verhängte Strafe selbst zu tragen. Und die Landesherrlichen Beamten wiederum pafsten mit Luchsaugen auf. Dann gab es ja „goltgulden“, die die „gnädigsten und gnedigen Herrn“ so sehr liebten.

Sobald eine Streitsache vorfiel, sollte der Zunftmeister alle Meister zusammenrufen und darüber beschließen. Wer dem Rufe nicht „gehirlich gehorsam leistet, soll ein firdel weins oder 12 albus dem handwerck erlegen“ und vom Rat ausgeschlossen sein, bis er die „boß erlegt“.

Zu Lehrlingen und Knechten durften die Eulner nur „allein ihre Ekelinder“ gebrauchen. Zuwiderhandelnde traf eine „stroff von 10 goltgulden“ und „die fremden knecht und jongen“ mußten „abgeschafft“ werden. Die „lerjongen“ sollten alle 4 ganze jahre lernen. Wenn die Lehrzeit vollendet, mußten sie „beyden herrn beampten jedem ein firdel weins und dem handwerck ein firdel weins geben“, sonst 10 „goltgulden zahlen.“ Keiner sollte Meister sein, er habe denn „fier lerjare retly auß gehalten und den beampten wie auch dem handwerck ihre gerechtigkeit entricht.“ Wollte er seine Meisterschaft ausüben, so sollte er wieder den „beampten zwey und dem handwerck ein firdel weins“ geben.

Doch auch die eigentliche Streitsache regelte

die Ordnung. Kein „siebterter (Siegburger) krossenbeder“ durfte „kroog und duppen auf Hoornen weis und gattung machen, und die Hoornen krossenbeder keine krossen, lanten und duppen auf die siebterter weis.“ Kein Meister durfte dem andern zum Nachteil Krausen und Krüge wohlfeiler verkaufen als durch die Zunftmeister festgesetzt war. Die Herstellung durfte nur in beschränkter Zahl erfolgen. Nicht mehr als vier Krug- und zwei Siegburger Krausenöfen durften erbaut werden — „ohn sonder verlaupung der obrigkeit.“ Auch im Holzkauf, Sauen und Anfahren sollte keiner dem andern „vorgreifen und hinter kauffen.“ „Nachparliche gelegenheit und bescheidenheit“ sollten sie halten. Kein Meister durfte daher auch ohne „erlaupnis“ den „Erden“ (Ton) aus der Herrschaft verkaufen. Ebenso wenig ihre „wieber und kinder“. Keiner sollte dem andern in seiner offenen Grube ohne sein Wissen und Wollen „wie auch mit auff 16 schoe nach dorby Ert graben.“ An Lohn durfte keiner mehr geben als von den „samptlichen meistern geordnet und gesehet.“

Dem Zunftmeister sollten „zwey handwercks mit ihm alles nachsehen und anordnen, was verwandte Meister begehordnet werden, die die anderen „zu halten schuldich seyn“.

Das „gewonlich ofengeld“ war von den Meistern einzunehmen und zu Martini „den beampten“ zu überliefern. —

(Schluß folgt.)

Kammertag sind Beziehungen angebahnt, die nicht nur eine zukünftige innigere Arbeitsgemeinschaft hoffen lassen, sondern auch eine Erfüllung der von den freien Vereinigungen seit Jahren geäußerten Wünsche in Aussicht stellen.

Am eingehendsten befaßte sich der Verband mit der am 5. Oktober 1912 dem Reichstage vorgelegten Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, betreffend Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897. Der Verbandsvorstand gab den im Verbandsrat gegenüber der „Denkschrift“ vorherrschenden abweichenden Ansichten Ausdruck in seinen im März 1913 veröffentlichten „Betrachtungen zur Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages“. Der Vorstand des Deutschen Verbandes zu Darmstadt vertrat in diesen Betrachtungen, bei voller Anerkennung der reichsgesetzlichen Organisation, nach wie vor den Standpunkt, daß der gesamte Handwerkerstand und nicht allein die Innungshandwerker zur Mitarbeit und zum Ausbau der Organisation berufen seien; der Zusammenschluß des Handwerks in Innungen, Gewerbevereinen und Handwerkervereinigungen bilde die alte bewährte Organisationsform des deutschen Handwerks. Die jetzt wieder so scharf ausgesprochene Betonung der Zwangsorganisation in Innungen störe den weiteren Ausbau der Organisation des Handwerks.

Die vom Verbandsrat veröffentlichten „Mitteilungen“ trugen wesentlich zu einer Klärung der bisher auseinandergehenden Anschauungen bei, und es wurde dem Verbandsvorstand dank des Entgegenkommens der Reichsregierung ermöglicht, im November d. J. im Reichsamte des Innern durch Vertreter die Wünsche der Deutschen Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen in Gegenwart einer Anzahl von Regierungsvertretern zur Aussprache zu bringen. Die Verhandlungen verliefen zur Befriedigung der Vertreter, die außerdem auch Anlaß nahmen, mit maßgebenden Herren der Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in Hannover und der Handwerkskammer zu Berlin Fühlung zu gewinnen, über ein Zusammenarbeiten in wichtigen Fragen zwischen der Vertretung der Handwerkskammern und dem Deutschen Verbande. Dieses Zusammenarbeiten wird sich in erster Linie in der Mitwirkung des Deutschen Verbandes an der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag errichteten Hauptstelle für das Berdingungswesen betätigen.

Nach den vorstehenden Darlegungen besteht somit begründete Hoffnung, daß die trennenden Punkte zwischen der Reichsorganisation des deutschen Handwerks und dem Verbande Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen zurücktreten werden, vor dem Gedanken gemeinsamen friedlichen und erspriesslichen Zusammenwirkens aller Vereinigungen, deren Zweck und Ziel die deutsche Gewerbeverbesserung bildet. Der Bericht bringt weiter eine Uebersicht über das gesamte Tätigkeitsgebiet des Deutschen Verbandes, das sich in 4 Hauptzweige gliedert, das Unterrichtswesen in Schulen, Fach- und Meisterkursen, die allgemeine Gewerbeverbesserung durch Bibliotheken, Sammlungen, Ausstellungen, Arbeitsnachweise, Lehrstellenvermittlung, Pflege des Vereinslebens und sachlichen Zusammenschlusses durch Vorträge, Befichtigung gewerblicher Betriebe und Ausstellungen und die wirtschaftliche Förderung des Gewerbebestandes durch Pflege des Genossenschafts- und Versicherungswesens aller Art, Bekämpfung der Auswüchse des Submissionswesens, der Ausverkäufe, des Hausierhandels u. a. m.

Ein weites Gebiet hat sich dem Deutschen Verbande eröffnet durch die Wohlfahrts-Einrichtungen in denselben und bei den einzelnen Landesverbänden. Hierzu gehört die Gründung von Erholungsheimen, die Einrichtungen von Lehrheimeinrichtungen, Sparbanken und Spargenossenschaften, von Sterbe- und Krankenkassen zum Teil auch von Erholungsheimen für Kinder selbständiger Gewerbetreibender und die

Unterstützung in Fällen der Tuberkulose-erkrankung.

Von dem Verbandsvorstand ist eine Monatschrift „Mitteilungen des Verbandes Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen“ veröffentlicht worden, in welcher die Mitglieder fortlaufend über die Verbandstätigkeit und die wichtigsten Fragen des Gewerbe- und Handwerkerstandes unterrichtet werden. In eingehender Weise befaßt sich ferner der Bericht mit dem Versicherungswesen im Verbandsrat, wobei infolge Abchlusses von Meistbegünstigungsverträgen sehr ansehnliche Provisionsanteile den einzelnen Landesverbänden zugewiesen werden konnten.

Der Vorort des Verbandes ist seit 11 Jahren der Gewerbeverein für das Großherzogtum Hessen mit dem Sitz in Darmstadt. Der Vorstand des Vororts war bemüht, auch im abgelaufenen Jahre durch Besuch der Landesversammlungen bei den Unterverbänden die persönlichen und freundschaftlichen Beziehungen mit denselben aufrecht zu erhalten. Ueber die Tätigkeit der Landesverbände und Einzelvereine bringt der Bericht ausführliche Mitteilungen, die eine vorzügliche Uebersicht bieten über den Stand, die Bedürfnisse und die Entwicklung der Vereine in den verschiedenen Bundesstaaten und Landesteilen. Der Inhalt dieser Berichte bildet für die einzelnen Verbände und Vereine eine reiche Quelle der Anregung zur Befruchtung der eigenen Tätigkeit. Hiernach darf wohl gesagt werden, was der Bericht auch besonders hervorhebt, daß die Deutschen Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen gezeigt haben, daß sie zum Wohl des Gewerbebestandes arbeiten können und wollen, und der Deutsche Verband wird in einer gerechten Anerkennung dieser Tatsache durch die zu erwartende Neuordnung der gewerblichen Gesetzgebung einen neuen Ansporn erhalten, im Sinne des Handwerkergesetzes neben und mit den Handwerkskammern tätig zu sein.

Das Gasfeuer in Gewerbe und Industrie.

(Fortsetzung.)

Die weitere Fortbildung des autogenen Schweißens ist dann das autogene Schneiden, dessen Prinzip darauf beruht, nicht die Wärme der Acetylen- oder Wasserstofflamme auszunutzen, sondern die Verbrennungswärme des zu schneidenden Materials. Beim autogenen Schneiden mit Wasserstoff-Sauerstoff dient die Wasserstoff-Sauerstofflamme nur zur Einleitung des Prozesses, um zu Beginn das Material glühend zu machen. Dann wird diese Flamme abgestellt und nur ein Strahl reinen Sauerstoffes zugeführt, der nun das Eisen verbrennt und damit die Schnittfuge erzeugt. Das Verfahren ist der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron patentiert, welche bis jetzt nur Lizenzen für die Benutzung von Wasserstoff-Schneidbrennern erteilt hat, da sie als Großherstellerin von Wasserstoff kein besonderes Interesse an der Verwendung von Acetylen oder Leuchtgas hat, sondern an dem Verbrauch von Wasserstoff. Die Einleitung des Schneidprozesses mit Leuchtgas-Sauerstoff ist aber möglich, und dieses Verfahren wird tatsächlich im Auslande, wo die Patentrechte von Griesheim nicht so weit reichen, vielfach geübt.

Außer dem beschriebenen Leuchtgas-Sauerstoff-Schweißverfahren existieren noch zwei andere. Bei dem einen wird das Leuchtgas, bevor es in den Schweißbrenner eintritt, karburisiert, so daß sein Heizwert wesentlich aufgebessert wird.

Bei einem dritten Verfahren dient das Leuchtgas nur zur Verdünnung des Acetylens, besonders zur Schweißung dünnwandiger Gegenstände. Dieses Verfahren wird bei der Imperial Continental-Gas-Association, Berlin, zur Wiederherstellung zerbrochener Kocher, Kocherhänge, Brennerdeckel usw. angewendet. Das Verfahren hat sich dort gut bewährt, und gelegentliche an-

gestellte Versuche mit reinem Leuchtgas ohne jeden Zusatz von Acetylen zum Schweißen sind ebenfalls ganz vorzüglich gelungen.

Ist das Anwendungsgebiet der autogenen Schweißung mit Leuchtgas-Sauerstoff noch verhältnismäßig eng begrenzt, so reicht das Gebiet des autogenen Schneidens viel weiter. In jeder Bauwerkerei, ob groß oder klein, kann es Verwendung finden. U-Eisen und T-Träger kleineren Profils können mit Leichtigkeit in 1 bis 1½ Minuten mit Leuchtgas-Sauerstoff durchgeschnitten werden.

Vielfach angewendet, aber wenig bekannt, sind kleine Öfen zur Erwärmung von Rieten. Versuche mit einem amerikanischen Rietfeuer (10 Millimeter Durchmesser und 30 Millimeter Länge) gaben folgendes Ergebnis: Ein kalter Ofen wurde in 15 Minuten hochgeheizt, und in 1½ Stunden wurden 180 Rieten erwärmt einschließlich Hochheizen mit 10 Kubikmeter Gasverbrauch; der Ofen hätte die 180 Rieten bequem in einer Stunde erwärmen können, wenn die vorhandene Rietmaschine dies erlaubt hätte.

Zum Einsetzen (Zementieren) von Eisenstücken, die eine Glashärteoberfläche haben sollen, verwendet man heutzutage das sogenannte Einsetzverfahren, bei dem die zu härtenen Teile allseitig mit Holzkohle, Leder oder Ähnlichem in einem Gußeisen- oder Blechkasten, der mit Lehm verschmiert ist, verpackt werden, dann längere Zeit je nach der gewünschten Stärke der Härteschicht einer Temperatur von 800 bis 900 Grad ausgesetzt werden.

Das Einsetzen großer sperriger Stücke, wie z. B. Kurbelwellen von Automobilen, bereitet im allgemeinen große Schwierigkeiten, weil diese Wellen sich bei ihrer großen Länge verziehen und dann Nacharbeiten erforderlich machen, die nicht nur zeitraubend und kostspielig sind, sondern von denen man auch nicht genau weiß, ob sie zu einem guten Ende führen. Die American Furnace Co. ist den Schwierigkeiten ganz bequem dadurch aus dem Wege gegangen, daß sie senkrechte Einsetzöfen geschaffen hat, bei denen also die Einsetzstücke, die im allgemeinen aus einem unten und oben geschlossenen Rohr besteht, durch einen Flammenzug von oben herab in den Ofen gehängt wird. Die Kurbelwelle steht nun senkrecht, und ein Verbiegen ist, wenn man die Kurbelwangen absteift, nicht mehr zu befürchten. Das ist gerade bequem bei der Gasfeuerung, daß die Lage des Ofens nicht beschränkt ist, daß man die Arbeitsfläche sowohl horizontal wie vertikal anwenden kann, was bei der Feuerung mit festen Brennstoffen unmöglich ist.

Zum Härten sehr empfindlicher Teile, wie z. B. der Platten für den Druck unserer Kassenscheine, verwendet man das Salzbadhärteverfahren, bei dem in einem Tiegel, der gewöhnlich aus Eisen besteht, eine Mischung von verschiedenen Salzen zum Schmelzen gebracht wird. Dieses Salzbad kann bequem auf gleiche vorgeschriebene Temperatur gehalten werden.

Die Durchwärmung des Härtestückes geht sehr schnell vor sich, ein Verbrennen oder Verzundern ist vollständig ausgeschlossen.

Bei den Schmiedefeuern läßt sich das Gas nur dann wirtschaftlich anwenden, wenn die zu erwärmenden Gegenstände verhältnismäßig klein sind oder von solchem Materialwert, daß das Verzundern, wie es bei Kohlenfeuern mehr oder weniger unausbleiblich ist, größere Materialkosten zur Folge hätte als die Mehrkosten des Gases. Gasschmiedefeuer werden deshalb in den Werkzeugmachereien zum Erwärmen der Stähle (Drehstähe) gebraucht, dann aber auch zur Herstellung von Massenartikeln. Für große Werkstücke wird Steinkohlengasfeuerung zu teuer, aber auch das Kohlenfeuer in der offenen Esse scheint sich überlebt zu haben. Moderne Schmieden

werden vielfach mit Generatorgasfeuerung ausgerüstet.

Hierher gehören auch die Erhitzer (Radreifenfeuer) zum Aufziehen von Bändern und Bandagen, für welche immer noch das Gas vorwiegend benutzt wird, wenngleich auch hier Versuche gemacht sind, Delfeuerung einzuführen.

Verhältnismäßig wenig wird in Maschinenfabriken das Schmelzen von Metallen mit niedrigen Schmelzpunkten angewendet.

Gegenüber der Koksfeuerung wird bei Gasfeuerung die Zeit zum Schmelzen verringert, und die Metallverluste während des Schmelzens sind beim Gasofen um 40 Prozent geringer als beim Schmelzen mit Koks oder Del. Ferner halten auch die Ziegel in Gasöfen eine größere Anzahl Hitze aus als in Koksöfen.

Ein weit ausgedehnteres Anwendungsgebiet als in Maschinenfabriken hat das Schmelzen von Metallen mit niedrigen Schmelzpunkten in dem graphischen Gewerbe gefunden. Man kann wohl sagen, daß überall dort, wo Steinkohlengas vorhanden ist, die Schmelzkessel der Segmaschinen mit Gas beheizt werden. Bei diesen Metallschmelzkesseln verwendet man gern selbsttätige Temperaturregler, welche beim Ueberschreiten einer bestimmten vorgeschriebenen Temperatur den Gaszufluß soweit drosseln, daß diese Temperatur erhalten bleibt. Erfindungen bei ungefähr 20 Druckereien haben gezeigt, daß solche Temperaturregler recht zufriedenstellend arbeiten, und daß neben dem Vorteil, ein stets richtig temperiertes Schmelzbad zu haben, auch noch eine wesentliche Gasersparnis vorhanden war.

Schon früher ist darauf hingewiesen worden, daß in den Druckereien bei der Beheizung der Lettern-Metallkessel zweckmäßig mit Zünduhren gearbeitet wird, welche zur festgesetzten Zeit, gewöhnlich 1/2 Stunde vor Beginn der Arbeitszeit, den Gaszufluß freigeben, wodurch der Setzer, wenn er zur Arbeitsstelle kommt, bereits flüssiges, gießfertiges Metall vorfindet und ohne Zeitverzug arbeiten kann.

Aus Hanau wird mitgeteilt, daß eine dortige Druckerei keine Zünduhren einführt, weil sie ihr zu teuer erschienen, dafür aber gewöhnliche Weckeruhren einbaute, welche ein Fallgewicht freigeben, das nun seinerseits den Gaszufluß freigibt. Wegen der großen Einfachheit der Anlage sind Störungen hierbei noch nicht zu verzeichnen gewesen, außerdem stellt sich auch diese Einrichtung wesentlich billiger als Zünduhren.

(Schluß folgt.)

Deutsche Werkbund-Ausstellung Köln 1914.

Der Werkbund!

Der deutsche Werkbund ist nichts anderes, als das wiedererwachte Herstellungsgewissen unseres Gewerbes. Unter dem Wirbel des Umsturzes der Wirtschaftsverfassung ist es seinerzeit verwirrt und betäubt worden. Die persönlichen Beziehungen zwischen Handwerker oder Fabrikant, Erzeugnis und Käufer waren abgerissen und beim Kampf um den Markt „billig liefern“ ein vorteilhafterer Wahlspruch, als „brauchbar, dauerhaft und geschmackvoll arbeiten.“ So kamen wir zu einer schmerzhaften Periode des Unedlen, Unpraktischen, Unsoliden und Häßlichen in allem Möglichen, was uns täglich umgab. Es kann wohl nicht mathematisch bewiesen werden, ist aber anzunehmen, daß viel naiver Sinn für Schönheit und Wahrheit darunter gelitten hat und verloren gegangen ist. Aber mit der Zeit stellte es sich heraus — nämlich je mehr der Markt an Umfang zunahm und schließlich Weltmarkt wurde — daß man mit der Billigkeit allein doch nicht alle Konkurrenz trotzen kann. Der Qualitätsgedanke, der zur Ehre des alten Gewerbes gehört hatte, feierte seine Aufer-

stehung und schuf sich vor einigen Jahren seine Organisation: den Werkbund. Es ist nicht so einfach, alte Sünden gut zu machen und alle Begeisterung einiger für eigentlich selbstverständliche (sollte man meinen) Qualitätsideale bleibt ohne praktische Bedeutung, so lange das liebe Publikum sich an Schund genügen läßt oder eine Freude an ihm hat, wenn er nur als „sensationelle Neuheit“ auftritt. Ferner: solange gewisse Kreise unter den deutschen Häusern so wenig Eigen- und Volkswirtschaft haben, daß sie sich lieber mit pompösen Kitsch oder mit Imitationen vergangener und fremder Stilperioden ausstatten, als mit dem, was der edle Geist der heutigen deutschen Herstellungskunst hervorbringt. Aber die Anzeichen mehren sich, daß der Sinn für Gediegenes und Dauerndes und für deutsche Eigenart in der Form immer stärkere Wurzeln treibt.

Die Deutsche Werkbund-Ausstellung in Köln 1914 (Mai bis Oktober) wird zeigen, was auf allen Gebieten der Gütererzeugung Schönes und Gutes geboten wird: sie wird — das erwarten wir von ihr — eine entscheidende Wendung in der Entwicklung des Marktes und damit der deutschen Kultur herbeiführen.

Nassauische Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt.

Der Jahresbericht der Direktion der Nassauischen Landesbank über die Ergebnisse der von ihr verwalteten drei Institute — von denen die Lebensversicherungsanstalt allerdings erst im Anfang der Entwicklung begriffen ist — für das Jahr 1913 ist soeben erschienen. Ein stattliches Heft von 82 Seiten mit reichem statistischem Material und mehreren graphischen Darstellungen. Es zeigt sich hier deutlich, wie unendlich viele Fäden die Nassauische Landesbank und Sparkasse mit der Bevölkerung unseres Regierungsbezirks in Stadt und Land verbinden und wie auch die Nassauische Lebensversicherungsanstalt es verstanden hat, sich gleich von Anfang an einzubürgern.

Der Bericht stellt eine flotte Fortentwicklung in allen Geschäftszweigen fest. Wir geben hier die wichtigsten Zahlen wieder und fügen die entsprechenden Zahlen des Vorjahres in Klammern bei.

Ende des Jahres 1913 verfügte die Landesbankdirektion über 200 Kassensstellen, nämlich die Hauptkasse in Wiesbaden, 28 Filialen (Landesbankstellen), 168 Sammelstellen und 3 Annahmestellen. Von den Landesbankstellen befinden sich jetzt 23 in eigenen Dienstgebäuden. Der Neubau in Montabaur wird bald bezogen werden können und in Nassau an der Bahn sind Verhandlungen wegen Erwerbung eines Bauplatzes im Gange. Vergrößert wurden die Diensträume in den Gebäuden zu Hachenburg, Bad Homburg und Zülfen. Die Zahl der der Direktion Ende 1913 unterstellten Beamten und Hilfsarbeiter beträgt 250, von denen 145 bei der Zentrale in Wiesbaden, 89 bei den Landesbankstellen und 16 bei der Lebensversicherungsanstalt beschäftigt sind. Als Verwalter der Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse sind 171 Personen, als Lokalbeiräte der Nassauischen Landesbank und Sparkasse 73 Personen tätig, während für die Nassauische Lebensversicherungsanstalt 62 Kommissare und 429 Vertrauensmänner bestellt sind.

Von dem Gesamt-Bruttogewinn in Höhe von 2,836,715 Mark verblieb nach Deduktion der Verwaltungskosten, Zuweisung an die Reservefonds, Ertrag der Kursverluste u. a. ein Reinerlösüberschuss zur Verfügung des Kommunal-Landtags bei der Landesbank von 508,800 M. (652,990 M.) und bei der Sparkasse von 142,411 Mark (303,736 M.).

Die Einlagen bei der Sparkasse sind um 5,639,631 Mark (4,213,149 Mark) gewachsen und haben einen Gesamtbestand von 146,244,673 Mark erreicht, der sich auf 219,553 Sparkassenbücher verteilt. An Schuldver-

schreibungen der Landesbank wurden abgesetzt 26,505,800 Mark (15,185,950 Mark). Zurzeit sind 164,028,850 Mark an Landesbank-Schuldverschreibungen im Umlauf. In Darlehen gegen Hypothek wurden von der Landesbank und Sparkasse in 1913 zusammen gewährt 3194 Posten mit 24,1 Millionen Mark. Der gesamte Hypothekenbestand beläuft sich auf 39,520 Stück Hypotheken mit 256,5 Millionen Mark Kapital. An Gemeinden, öffentlichen Korporationen usw. wurden in 1913 186 Darlehen im Gesamtbetrage von 4,8 Mill. Mark ausbezahlt. Der Gesamtbestand beider Institute an solchen Darlehen beläuft sich auf 2169 Posten mit 27,6 Millionen Mark. An Darlehen gegen Bürgschaft wurden in 1913 796 Posten mit 2,350,005 Mark ausbezahlt. Der Bestand beträgt jetzt 2582 Darlehen mit 6,826,458 Mark. An Lombard-Darlehen bestanden Ende 1913 2145 Darlehen im Gesamtbetrage von 8,769,232 Mark (7,320,617 Mark). Die Verwaltung und Verwaltung von Wertpapieren (offene Depots) hat einen außerordentlichen Umfang angenommen. Ende 1913 waren 129,7 Millionen Mark an Wertpapieren deponiert, die sich auf 8739 Privatpersonen, Gemeinden, Stiftungen usw. verteilen. Die Zunahme im letzten Jahre betrug allein 1169 Konten mit 11,253,500 Mark. Der Scheck- und Kontokorrent-Verkehr, der erst im Jahre 1904 neu aufgenommen wurde, weist einen Umsatz von 126,5 Millionen Mark (117,8 Mill. Mark) auf bei 2779 (2374) Konten. Die Debitoren betragen 5,634,817 Mark (4,131,671 Mark), die Kreditoren 11,502,369 Mark (8,642,624 Mark).

Erwähnt wird noch, daß die Landesbank in Wiesbaden durch Ankauf des Eckhauses Rheinstraße und Moritzstraße ihren Hausbesitz arrondiert hat und daß angrenzend an das jetzige Dienstgebäude ein großer Erweiterungsbau entstehen soll. Das neu erworbene Haus soll als Reserve für die Zukunft dienen.

Von der Entwicklung der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt wird berichtet, daß der Zugang von Versicherungsanträgen alle Erwartungen bei weitem übertraffen habe. Im ersten Quartal sind nicht weniger als 1200 Versicherungsanträge mit 4 Millionen Mark Kapital eingegangen.

Der Bericht steht Interessenten zur Verfügung, er wird auf Wunsch auch durch die Post zugesandt.

Gericthliche Entscheidungen.

Kann eine Arbeiteraussperrung den Bankunternehmer von einer Vertragsstrafe wegen verspäteter Fertigstellung des Werkes befreien?

(Urteil des Reichsgerichts v. 16. Dez. 1913.)
(Nachdruck verboten.)

II. Im Interesse des Bestellers eines Werkes liegt es zumeist, daß das Werk bis zu einem bestimmten Termin fertiggestellt wird. Aus diesem Grunde vereinbaren die Parteien gewöhnlich beim Abschluß eines Werkvertrages im Sinne des § 631 BGB. für den Fall der nicht rechtzeitigen Herstellung eine Konventionalstrafe. Das Recht auf die Vertragsstrafe kann natürlich dem Besteller nur dann gewährt werden, wenn dem Unternehmer die rechtzeitige Herstellung aus einem Umstand, den er zu vertreten hat, unmöglich geworden ist. Trifft den Unternehmer dagegen kein Verschulden, so wird er von der ausbedungenen Vertragsstrafe befreit. Einer Unmöglichkeit der Leistung wird nun eine solche Schwierigkeit gleichgerachtet, nach der dem Schuldner unter billigem Ermessen die Leistung nicht zugemutet werden kann. Dieser Fall wird für gewöhnlich beim Ausbrechen großer Streiks, wo dem Unternehmer die Fertigstellung des Werkes nur unter unverhältnismäßig hohen Ausgaben möglich ist, gegeben sein. Die Frage, ob ein derartiger Fall auch bei einer Aussper-

ring, bei der ja die Initiative von Seiten der Arbeitgeber ausgeht, vorliegen kann, beschästigte heute das Reichsgericht. Am 1. Februar 1910, als schon zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Baugewerbe Tarifverhandlungen stattfanden, kam zwischen dem Bauverein zur Beschaffung preiswerter Wohnungen, e. G. m. b. H. zu Leipzig und dem Baumeister B. in Leipzig ein Verdingungsvertrag für die Maurerarbeiten an zwei Häusern zustande. Die Tarifverhandlungen führten jedoch zu keiner Einigung, die Arbeitnehmer weigerten sich, den Spruch des Schiedsgerichts anzuerkennen. Die Folge war die Aussperrung vom 16. April bis 16. Juni 1910, der ein Streik der Arbeiter folgte. Auch B., als Mitglied des Bauarbeitgeberverbandes für Leipzig und Umgebung, kündigte seinen Arbeitern. Die beiden Häuser wurden infolgedessen nicht zu der im Vertrag festgesetzten Zeit fertiggestellt, sie konnten erst ein Vierteljahr später, am 1. April 1910, bezogen werden. Da eine Streikklausel nicht festgesetzt war, kürzte der Bauverein den Betrag der Konventionalstrafe. Der Nachlassverwalter Schäfers des inzwischen verstorbenen Baumeisters erhob daraufhin gegen den Bauverein beim Landgericht Leipzig eine Feststellungsklage mit dem Antrag, die Zurückbehaltung der Konventionalstrafe für unberechtigt zu erklären. Beide Vorinstanzen, Landgericht und auf die Berufung des Nachlassverwalters Oberlandesgericht Dresden, wiesen jedoch die Klage ab. Aus den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts sei erwähnt: Der Beklagte ist wegen der Ueberschreitung der Frist berechtigt, die Konventionalstrafe zurückzubehalten, wenn die Verzögerung dem B. zum Verschulden anzurechnen ist. Es ist Sache des Klägers, den Beweis eines Entschuldigungsgrundes zu führen. Zwar verwirkte B. als Mitglied des Bauarbeitgeberverbandes, wenn er nicht aussperrte, eine Konventionalstrafe. Dadurch durfte aber sein Verhalten dem Bauverein gegenüber nicht beeinträchtigt werden. Als erfahrener Baumeister hätte er das Eintreten von Lohnstreitigkeiten voraussehen müssen. Da eine Streikklausel nicht aufgenommen war, kann sich B. auch nicht darauf berufen, daß ihm die Vollendung des Werkes unmöglich geworden oder die Verzögerung nicht als Verschulden anzurechnen sei. Zwar sind die Arbeitgeber zur Aussperrung berechtigt gewesen, denn man kann von ihnen nicht mehr verlangen, als sich einem unparteiischen Schiedsspruch zu unterwerfen. Allein ein Schiedsspruch berührt nur das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Den Grundätzen des BGB. und den Anschauungen des Verkehrs entspricht es keineswegs, daß ein Unternehmer wegen eines Streikes die Erfüllung verweigern kann. In vielen Verträgen, besonders über Maschinenlieferung und dergl. wird deshalb die Streikklausel eingestellt. Mag auch grundsätzlich eine Leistung als unmöglich angesehen werden, wenn sie nur unter Verletzung einer höheren sittlichen Pflicht möglich ist, so mußte sich B. doch sagen, daß er der Beklagten einen erheblichen Schaden zufügte. Wußte er, daß der Bauverein mit Sicherheit auf die Fertigstellung der Wohnungen rechnete, so mußte er die Rechtspflicht der Beklagten gegenüber

höher einschätzen als die Ehren- und Anstandspflicht gegen seinen Arbeitgeberverband. Auch war die Verweigerung, die Arbeit dem Bauverein in eigene Regie zu übergeben, nicht berechtigt, da es nicht ersichtlich ist, inwiefern er durch die Annahme dieses Vorschlages gegen die sittliche Pflicht als Verbandsmitglied verstößen hätte. Gegen diese Ausführungen versuchte der Nachlassverwalter in der Revisionsinstanz anzukämpfen. Das Reichsgericht fand jedoch die Entscheidung der Vorinstanz bedenkensfrei und wies das Rechtsmittel zurück, so daß der Abzug der Konventionalstrafe gerechtfertigt bleibt. (Aktenzeichen: 3. 346/13.)

Kleine Notizen.

* Nassauische Lebensversicherungsanstalt. Bei der mit der Nassauischen Landesbank verbundenen Lebensversicherungsanstalt sind bis zum 15. März, also bis zum Ablauf der ersten vier Monate seit der Eröffnung 1500 Versicherungsanträge mit über fünf Millionen Mark Versicherungskapital eingegangen.

* Das Rheinische Technikum Bingen ist eine Lehranstalt, die unter direkter Staatsaufsicht steht und sich ausschließlich dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und dem Eisenhochbau widmet. An den Ende dieses Monats stattgefundenen Ingenieurprüfungen beteiligten sich 74 Kandidaten, wovon 67 bestanden, darunter einer „mit Auszeichnung“. Alle Absolventen hatten bei ihrem Austritt bereits Stellung in der Praxis gefunden. Der Leiter der Anstalt ist der in Fachkreisen bekannte Professor Hoppe. Das neue Semester beginnt am 22. April. Programme versendet das Technikum kostenfrei.

* Das Technikum Mittweida ist ein unter Staatsaufsicht stehendes, höheres technisches Institut zur Ausbildung von Elektro- und Maschinen-Ingenieuren, Technikern und Werkmeistern und bezieht sich der Besuch auf jährlich 2-3000. Der Unterricht sowohl in der Elektrotechnik als auch im Maschinenbau wurde in den letzten Jahren erheblich erweitert und wird durch die reichhaltigen Sammlungen, Laboratorien für Elektrotechnik und Maschinenbau, Werkstätten u. Maschinenanlagen usw. sehr wirksam unterstützt. Das Sommersemester beginnt am 15. April 1914, und es finden die Aufnahmen für den am 26. März beginnenden, unentgeltlichen Vorkursus von Mitte März an wochentäglich statt. Ausführliches Programm mit Bericht wird kostenlos vom Sekretariat des Technikum Mittweida (Königreich Sachsen) abgegeben. In den mit der Anstalt verbundenen, etwa 3000 qm bebauten Grundfläche umfassenden Lehr-Fabrikwerkstätten finden Praktikanten zur praktischen Ausbildung Aufnahme. Auf allen bisher besuchten Ausstellungen erhielten das Technikum Mittweida bzw. seine Präzisions-Werkstätten hervorragende Auszeichnungen. Industrie- und Gewerbeausstellung Wien: die Ausstellungsmedaille der Stadt Wien, für hervorragende Leistungen. Industrie- und Gewerbeausstellung Leipzig: die Rgl. Staatsmedaille für hervorragende Leistungen im technischen Unterrichtswesen. Industrieausstellung Brüssel: die goldene Medaille. Internationale Weltausstellung Lüttich: den Prix d'honneur. Auf der Internationalen Bauausstellung Leipzig den Staatspreis.

Aus den Lokalvereinen.

Schierstein.

Am 14. März hielt auf Veranlassung des Gewerbevereins Herr Lehrer Brück einen Experimen-

tal-Vortrag aus dem Gebiete der Elektrizität. Der Vortrag war recht gut besucht und der Vortragende verstand es, die Aufmerksamkeit der Zuhörer bis zum Ende zu fesseln, was der vielseitige Dank zeigte.

Nassau a. d. L.

Der Volksunterhaltungsabend des hiesigen Gewerbevereins im Saalbau der „Krone“ nahm einen prächtigen Verlauf. Die Vortragssolge versetzte uns im Geiste in das Jahr 1813, mit seinen großen Erinnerungen. Die einzelnen Nummern gruppierten sich um 3 Vorträge des Herrn Lehrers Bubinger, der in geschmackvoller Weise den Abend inszeniert hatte. In die Stimmung des Abends versetzte schon der gemeinschaftliche Gesang: „Stimmt an mit hellem hohem Klang“ und der Prolog des Bundesliedes von E. M. Arndt, sowie der immer wieder gern gehörte Männerchor: „Das deutsche Lied“ v. Kalliwada. Daran schloß sich der erste Vortrag: „Das vaterländische Lied 1813“. Mit großem Beifall wurde das Lustspiel Theodor Körners: „Der Nachtwächter“, von Hrl. Anna Breßler und den Herren Neumann, Blauf und Sprietersbach gespielt, aufgenommen; das Zusammenspiel war ganz vorzüglich. Im Mittelpunkt des 2. Teiles stand der Vortrag: „Theodor Körner“. Daran schlossen sich Chöre des Männergesangsvereins, deren Text dem Vortrag entsprach. Ganz vorzüglich trugen verschiedene junge Damen und zwei Herren Gedichte aus der großen Zeit vor. Der 3. Teil des Abends behandelte in seinem Vortrag die Freiheitskämpfer Arndt und Schenkendorf mit Liedern und Gedichten. Am Schlusse forderte Herr Bubinger zur Treue für Kaiser und Reich auf.

Eisenroth.

Am 24. März fand im Gasthaus Schmidt dahier eine gut besuchte Versammlung statt. Auf der Tagesordnung stand die Ergänzung des Vorstandes. Es schieden aus die Herren Mühlenbesitzer G. Schmidt als Schriftführer, Schreinermeister H. A. Schmidt als Kassierer, Schreinermeister M. F. Nickel als Beisitzer. Es wurden wiedergewählt: G. Schmidt als Schriftführer, neugewählt wurden M. F. Nickel als Kassierer und Messermeister Walter als Beisitzer. Nach Erledigung einiger Wünsche wurde die Versammlung geschlossen.

Grävenwiesbach.

Am Samstag, den 21. März, hielt Herr Landes-Oberbuchhalter Hartmann aus Wiesbaden im hiesigen Gewerbeverein einen Vortrag über die von der Nass. Landesbank errichtete Lebens- u. Hypothekenversicherung. Der Redner gab in klarer, anschaulicher Weise die Vorteile der Lebensversicherung bei der Nass. Landesbank den Privatgesellschaften gegenüber bekannt und wies besonders auf den Nutzen der Hypotheken-Tilgungsversicherung hin. An den Vortrag schloß sich eine lebhafteste Debatte an, die bewies, daß es sich hier um ein sehr zeitgemäßes Thema handelt. Der Vorsitzende des Gewerbevereins, Herr Lehrer Held, sprach dem Referenten den Dank für seine fesselnden Ausführungen aus. Der Vortrag war sehr gut besucht.

Briefkasten.

Wie bitten unsere Leser, sich nicht nur an der Fragestellung sondern auch an der Beantwortung der vorgelegten Fragen recht regie zu beteiligen. Besonders wertvoll sind diejenigen Antworten, die aus eigener Erfahrung heraus erteilt werden.

Frage.

R. R. R. In welchem Verlag ist das Perspektiv-Schema Buchhardt erschienen oder wo ist es käuflich? (Weiß vielleicht ein Leser Bescheid? Jede bessere Buchhandlung wird übrigens das Buch beschaffen können. D. Red.)

Handwerkskammer Wiesbaden.

Auszug aus dem Protokoll der 163. Vorstandssitzung am 19. März 1914.

Anwesend: Der Vorsitzende der Kammer, Herr Jung-Frankfurt a. M., die Vorstandsmitglieder, Herren Beger-Falkenstein, Bände-Frankfurt a. M., Bud-Frankfurt a. M., Baß-Biedenkopf und Greiff-St. Goarshausen, sowie der Syndikus der Kammer, Herr Schroeder.

1. Das Protokoll der letzten Vorstandssitzung wird genehmigt.

2. Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben:

a) Nachdem bezüglich der Beitragspflicht zur Handwerkskammer das Pr. Ober-Verwaltungsgericht zu Berlin entschieden hat, daß die Handwerkskammer als Beigeladene in dem Rechtsstreit der bezüglichen Betriebe gegen die Handelskammer, trotz des Ministerialerlasses vom 30. März 1907, ein selbstständiges Rechtsmittel nicht einlegen kann, sowie, daß die Frage der Beitragspflicht zur Handwerkskammer überhaupt nicht vor die Verwaltungsgerichte gehöre, vielmehr von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien, — nachdem ferner der Min.-Erl. vom 30. März 1907 bezüglich der Betriebe Gebr. Betmehy-Wiesbaden, Kunz Söhne-Höchst und Dacherhoff

u. Widmann-Biebrich nicht anwendbar erscheint, hat die Geschäftsstelle die Firma Gebr. Betmehy von neuem veranlagt. Der Vorstand genehmigt dies und beschließt, auch bezüglich der beiden anderen Betriebe die Veranlagung anrecht zu erhalten.

b) Durch Entscheidung des Bundesrats, bezw. des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, sind die Büro-Angestellten des Handwerksamts zu Frankfurt von der Angestellten-Invaliden- und Krankenversicherungspflicht befreit worden.

c) Die selbständigen Schreiner des Kreises Bieden-

fort haben die Errichtung einer Zwangs-Zinnung beantragt.

- d) Desgleichen die selbständigen Schneider des Kreises Limburg.
- e) Die Gewerbeschule zu Wiesbaden (Direktor Beutinger) teilt mit, daß sie einen offenen Zeichensaal, sowie eine technische und künstlerische Beratung nebst Auskunftsstelle für Patent-, Muster- und Markenschutz demnächst eröffnen werde, und den Handwerfern zur Verfügung stelle. Der Vorstand nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis und erblickt darin einen wichtigen Akt der Gewerbeförderung.

- f) Bezüglich der Schiedsgerichtssache Stoll gegen Nied berichtet Herr Hande, daß die Sache noch schwebt, aber hoffentlich in nächster Zeit zum Abschluß gelangen werde. Auch bezüglich der Beschwerde der Grabsteingewerbetreibenden gegen das Friedhofsamt zu Frankfurt berichtet Herr Hande, daß die Verhandlungen noch im Gange sind und ihr alsbaldiger Abschluß zu erwarten sei.

- g) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Einladung zu dem Kursus für heimatlische Bauweise in Limburg. Eine Beteiligung soll unterbleiben, weil ein erheblicher Nutzen von diesen Kursen nicht zu erhoffen ist, was sich schon aus der kurzen Dauer von 2 Tagen entnehmen läßt.

- h) Die Vereinigung der selbständigen Spengler und Installateure zu Ems dankt für das erfolgreiche Eingreifen der Kammer im Interesse der Abänderung der Gasinstallationsvorschriften für die Stadt Ems.

- i) Der Vorstand nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der antragsgemäßen Behandlung der Vergebung einer größeren Arbeit des Eisenbahnbaus.

3. Reform-Kino als Mittel zur Berufsberatung. Gegenüber dem Antrag der „Zentrale für wissenschaftliche und Schul-Kinematographie“ zu Berlin, beschließt der Vorstand nach eingehender Beratung, vorerst eine abwartende Stellung einzunehmen, da die Sache noch nicht reif erscheint, die Berufsberatung zu fördern. Er erachtet die Darstellung in stehenden Lichtbildern für zweckmäßiger.

4. Verbreitung einer Verbeschriftung für die freiwillige Invaliden-Versicherung von Wörmde. Der Vorstand beschließt, von der Verbreitung abzusehen.

5. Meisterprüfungsordnung für Bauhandwerker. Beschluß: In § 1 Abs. 4 die Schlussstelle, lautend: „und davon mindestens 2 Jahre in leitender Stellung als Polier oder in ähnlicher Eigenschaft“, zu streichen, weil sie zu Härten geführt hat.

6. Meisterprüfung im Friseur- und Perückenmacherhandwerk. Infolge des Min.-Erlasses vom 24. Januar 1914 soll wegen Zulass zur Meisterprüfung ein entsprechender Zusatz zur Meisterprüfungsordnung getätigt werden. In einer Aenderung der Meisterprüfungskommission liegt kein Anlaß vor.

7. Bekämpfung der Tuberkulose im Mittelstand. Auf bezüglichen Antrag beschließt der Vorstand, der Kommission mit einem Jahresbeitrag von 30 Mark als Mitglied beizutreten.

8. Eisenbahnverhältnisse auf der inneren Westerbahn. Auf Antrag des Ausschusses zu Eisenbahn beschließt der Vorstand, dessen Wünsche (siehe Druckschrift vom 11. Februar 1914) im Bezirks-eisenbahnrat zu unterstützen und beauftragt die Vertreter der Kammer, dafür einzutreten.

9. Lehrzeit für weibliche Lehrlinge des Friseurhandwerks. Ein wiederholter Antrag des Fachverbandes zu Darmstadt, auf Festsetzung der Lehrzeit auf drei Jahre, wird, dem Beschluß der Vollversammlung entsprechend, abgelehnt. Der Vorstand weist darauf hin, daß bei Erhöhung der Lehrzeit die schon jetzt zahlreichen, kurzfristigen Kurse sich erheblich vermehren und überhand nehmen werden, weil dann weniger als bisher die ordentliche Lehrzeit gewählt werde.

10. Die drei Bäcker-Zwangs-Zinnungen des Kreises Limburg beantragen die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für Bäcker zu Limburg. Der Vorstand sieht keinen Anlaß, die bestehende Kommission, mit dem Sitz in Diez, mit deren Tätigkeit er durchaus zufrieden ist, zu beseitigen. Er will aber dafür eintreten, daß die Prüfungslandidaten aus dem Kreise Limburg in Limburg geprüft werden. Die Ueberwachung der Prüfungsarbeit soll dann aber auch durch Limburger Fachleute geschehen, um erhöhte Kosten zu vermeiden.

11. Als Mitglieder des Gewerbeförderungsausschusses für den Regierungsbezirk Wiesbaden werden bestimmt die Herren Jung, Carstens, Feger und Baugh. Als Ersatzmänner in derselben Reihenfolge, die Herren Hande, Bud Emil Kieselwetter-Wiesbaden und Greiff.

12. Haushaltsplan für 1914/15. Der vorliegende Entwurf soll vervielfältigt und den Vorstandsmitgliedern zur Prüfung und Aenderung mitgeteilt werden. Wenn nach 5 Tagen kein Anstand erfolgt, wird die Zustimmung angenommen.

13. Uebernahme staatlicher Lieferungen durch Handwerker-Vereinigungen. Die Frage, ob Zinnungen oder Genossenschaften sich für derartige Unternehmungen besser eignen, wird eingehend besprochen. Der Vorstand hält die Genossenschaft für die zweckmäßigste Form und beschließt, den Ausschuss für das Genossenschaftswesen rechtzeitig vor der Vollversammlung einzuberufen und der Vollversammlung Vorlage zu machen.

14. Die Frühjahrsvollversammlung soll am Donnerstag, den 23. April, vormittags 10 Uhr stattfinden. Die Tagesordnung wird besprochen.

15. Zwecks Entschuldung des Handwerker-Erholungsheims haben die westdeutschen Kammern beschlossen, bis auf weiteres jährlich 10 Prozent ihrer Umlage dem Erholungsheim zur Verfügung zu stellen. Unter Mitwirkung des Herrn Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Koblenz tritt der Vorstand in eine eingehende Beratung dieses Punktes ein und beschließt, der Vollversammlung vorzuschlagen, eine gleich hohe Zuwendung aus den Ueberschüssen, bezw. laufenden Mitteln der Kammer zu machen, von einer Erhöhung des Prozentsatzes der Veranlagung abzusehen.

16. Auf Antrag des Schlossermeisters Gabel zu Freidenz wird gestattet, dessen Lehrling Moog die Lehrzeit vom 1. April 1913 an zu rechnen.

17. Betr. Baugewerkschaftsprüfungen. Die Wahlperiode der Vertreter der Kammer in den Prüfungskommissionen der Kgl. Baugewerkschaften zu Jöhlein und Frankfurt, läuft mit dem 31. März dieses Jahres ab. Der Vorstand beschließt, die seitherige Besetzung beizubehalten, also wieder vorzuschlagen für die Kgl. Baugewerkschaften Frankfurt a. M.: die Herren Günther und Hande als Mitglieder und Freyheisen und Hartz als Ersatzmänner; für die Kgl. Baugewerkschaft Jöhlein: die Herren Feger und Carstens als Mitglieder, Günther und Hande als Stellvertreter.

Für die Richtigkeit vorstehenden Auszugs:
Der Syndikus der Handwerkskammer:
Schroeder.

Lehrzeugnis betr.

Bereits früher hat die Kammer veröffentlicht, daß sie ein einheitliches Lehrzeugnisformular herausgegeben hat, welches im Verlag der Buchdruckerei von Hermann Rauch zu Wiesbaden, Friedrichstraße 30 erscheint und dort zu 5 Pfg. das Stück (1 Duzend 50 Pfg.) abgegeben wird. Dadurch soll erreicht werden, daß das Lehrzeugnis möglichst in gleicher und immer in angemessener Form, der Würde der Sache entsprechend, erscheint. Nach den gemachten Wahrnehmungen wird dies seitens der Lehrherren noch immer zu wenig beachtet. Wir weisen deshalb wiederholt darauf hin und empfehlen dringend, in Zukunft sich bei Ausstellung des Lehrzeugnisses stets des genannten Formulars zu bedienen.

Wiesbaden, den 12. März 1914.

Die Handwerkskammer:

J. M.:

Der Vorsitzende:

Adolf Jung.

Der Syndikus:

Schroeder.

Bekanntmachung.

Betreffend Ausstellungsverzeichnis.

Bei der großen Zahl der im In- und Ausland stattfindenden Ausstellungen, hat die ständige Ausstellungs-Kommission für die deutsche Industrie zu Berlin, vielfachen Wünschen entsprechend, nunmehr ein allgemeines Ausstellungsverzeichnis aufgestellt und zwar nach dem Stande vom Dez. 1913. Dieses Verzeichnis ist u. a. bei der unterzeichneten Handwerkskammer niedergelegt. Die Einsicht ist daselbst jedem Interessenten während der Dienststunden gestattet. Das Verzeichnis enthält sämtliche bis zum Dezember 1913 bekannt gewordenen gewerblichen Ausstellungen des In- und Auslandes.

Wiesbaden, den 2. Januar 1914.

Die Handwerkskammer:

J. M.:

Der Vorsitzende:

Adolf Jung.

Der Syndikus:

Schroeder.

Rheinisches
Technikum Bingen
Maschinenbau, Elektro-
technik, Automobilbau
Brückenbau.
Direktion: Prof. Hoepke.
Chausseukurse.

Chausseuschule
Bingen a. Rh.
unt. direkt. Staats-
aufsicht. Eintritt
tägl. Stell.-Nachw.
Prospekt frei.

Grauguß
aller Art,
als Spezialität: Bau- u.
Maschinenbau u. Modell
und Schablone, in bester
Ausführung, roh und
bearbeitet, liefert billigt
Eisenwarenfabrik
Theodor Dhl
Limburg/L.

Mitteldeutsche Transportgeräte- u. Hebezeugfabrik W. Engel

Nied.-H. bei Frankfurt a. M., Mainstr. 2. — Tel. Amt Höchst 251

Verlangen Sie nur
Eifelce
Draht- und Kohlen-
fadenlampen.
Es sind die billigsten,
weil die besten f. Industrie
und alle Zwecke. Fabrikant
seit 20 J. in der Rheinl. Wo nicht
schickt, direkt Bez. v. d.
Pilschhacker-
Lampen-Camp.
Dresden-N.
22

Franz Werr Söhne Höchst a. M.
Telefon 182.
Schlosserei, Mechanische Werkstätte u. Eisenkonstruktion
empfehlen sich im
Anfertigen von schmiedeeisernen Fachwänden, Ständern,
Dachbindern, Veranden, Erkern, Markisen-
konstruktionen jeder Art. Auf Wunsch werden Zeichnungen
sowie statische Berechnungen bereitwilligst angefertigt.
Zugleich empfehlen wir uns in vorl. Schneiden.
menden Fällen im autogenischen

Kunststeinwerk Gebr. Reinhard, Flacht
empfehlen ihre seit 10 Jahren best bewährten Kunststein-
fabrikate für Innen- und Außenerkennung, frei-
tragende und feuerfeste Treppenanlagen, Den-
kmäler, Grabinschriften etc. unter Anwendung jeder
Bearbeitungsweise in Granit, Sandstein, Basalt-Lava,
Muschelkalk, sowie allen anderen Steinarten unter
Verwendung des betreffenden Natursteins, welche auf eigener
Steinbrechanlage zweckentsprechend gewaschen wird. —
Für Vorarbeiten und Steinputz alle bewährten
Steinmalereien, Terrazzo-Ornamente u. Steinmaße
in allen Farben. Beste Referenzen von Behörden u. Privaten.

Patentanwalt
Dr. R. von Rothenburg
Darmstadt, Heidelbergerstrasse 81, 4/10
Telephon 969 Sprechzeit 9—1 Uhr

Cauber Dach-Schiefer. Gewerkschaft „Blücher“, Allein-Besitzer W. Hunschede, Caub am unterirdisch bestvorgerichtete, leistungsfähigste Grube des Cauber Reviers, elektr. Betrieb, bedeutende Produktion — Grösse des Grubenfeldes 4370 000 qm — liefert Cauber Schiefer — preisgekrönt Düsseldorf 1902 — in vorzüglicher Qualität u. Sortierung roh, behauen und in geschnittenen Schablonen

Allgemeine Gewerbeschule Wiesbaden

Kunstgewerbliche Fachklassen mit gründl. künstl.-handwerksgerechter Ausbildung für Dekorationsmaler, Glasmalerei, Raumkunst, Naturstudien, Flächenkunst / Werkstätte für Buchdrucker / Besondere Damenklasse für Kunstgewerbe, Modezeichnen und weibliche Handarbeiten / Werkstätte für Batik-Nurdelarbeiten usw.

Tages-, Abend- und Sonntagsklassen für alle Berufe.
Beginn am 20. April. Nähere Auskunft erteilt der Direktor

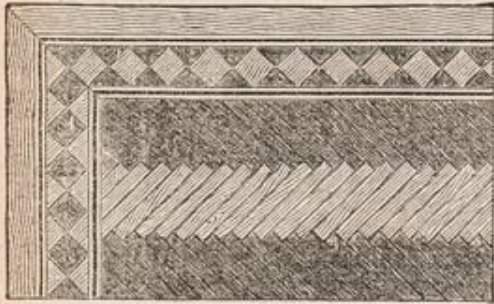
Parkettfabrik Langenargen, N.G., Begründet 1858.

Alle Arten

Riemen- u. Parkettböden
Spezialität:

Feinste Tafelparketts.

Durch und durch gedunkelte Eichenhölzer. — Parkett mit Nut und Feder in Asphalt nach Patent „Theiffing“ für Baden, Württemberg, Elsaß und Rheinpfalz. — Mit Harzöl imprägnierte Buchenriemen.



Kreisarbeitsnachweis

Walderdorffer Hof Limburg a. L. Semst 107
vermittelt jederzeit männliche und weibliche, landwirtschaftliche u. häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Für Arbeitnehmer ist die Vermittlung kostenlos.



Gauche, Godel & Cie.

G. m. b. H.

Oberlahnstein

liefert

Eisenguß

nach eigenen und fremden Modellen, roh und bearbeitet, Zahnräder und Riemen-

scheiben, auch auf Formmaschinen gearbeitet, Schlingst, Guß zu Feuerungsanlagen. — Ferner Krane, Warenaufzüge (Umbau von solchen nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen), Winden, Flaschenzüge, Baumaschinen zc., Transmissionen und maschinelle Anlagen aller Art.



Tapeten Versandhaus Stenzel

Wiesbaden Schulgasse 6

Hermann

Suche Wiederverkäufer an allen Plätzen. Gewähre höchste Rabattsätze. — Tel. 6591.

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Sprendlingen, Rheinhessen.

Beton-Planken, Röhren, Krippen, Zaun-Wingerts, Zementleichtsteine, Kellerlagersteine, Zementdielen

Prima Rheingauer Weine

in Gebinden und Flaschen empfiehlt

Wilhelm Basting
Küfermeister

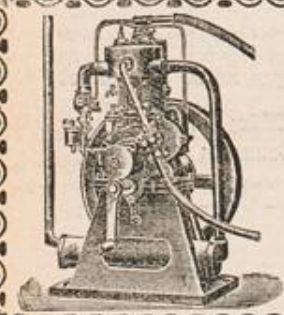
Mittelheim im Rheingau.
Reelle u. billige Bezugsquelle.

Preisliste gratis,
Glänzende Anerkennungen.

Hansa-Linoleum
bewährtes Fabrikat.

Muster durch und durch
Vertretung:

N. Marx, Hoflieferant
Siebich a. Rh.
Telephon No. 34.



Feststehende und fahrbare

Motore

für Benzin, Benzol und dergleichen,
einfache, kräftige Konstruktion, liefert der

Hessen-Nassauische Hüttenverein

Ludwigshütte



Stumpf's
Reform-Schiebefenster

mit und ohne Gewichtsausgleich

Wagner'sche
Normal-Doppelfenster

fertigt als Spezialität

Darmstädter
Fensterfabrik

Wilh. Werner

Begr. 1873 Telefon 1251

Stahlwendelpflüge unübertroffen in Gang und Güte für jeden Boden, auch für die bergigste Gegend sehr geeignet, für leicht und schwer Gespann, auch mit verstellbarem Rießer und mit verstellbarem Körper und Rießer, mit Eichenholz und Eisengrindel. Jedem Pflug wird Garantieschein beigelegt.

Vorderpflüge ganz aus Eisen (für Holzgrindel mit Holzschmel) bester Ausführung, mit wechselbaren Rädern zum enger und weiter machen des Vorderpfluges, infolgedessen für Ein- u. Zweispänner pass., fabriktiert a. Spez.

H. A. Heun, Niederscheld, Dillkreis.



J. Schnatz, Diez a. d. Lahn,

Fabrikation von Sprossen-, Bock-, Küchen-, Rohr- und Leder-Stühlen

in allen Holz- und Staltarten.

Spezialität:

Sprossen-Stühle

m. massiv gebog. Sitzrahmen.

Stets großes Lager.

Probetuzend per Naehnahme.

Katalog gratis und franko.

Rolläden in Holz u. Eisen

Zug-Jalousien, Roll-Jalousien
Rollschuttwände, Gurtwickler
Reparaturen prompt und billigt

Jean Freber, Mainz 3

Frauenlobstr. 71 Telefon 2072

Rolläden in Holz und Eisen

Zug-Jalousien,
Roll-Jalousien, Roll-
schuttwände, Gurt-
wickler liefert billigt

Gabriel A. Gersier

Mainz :: Telefon 368

Mineralwasser-Apparate.



anerkannt. Fabrik. Komp. Elmsicht, u. a. Zubeh. Ford. Sie Katalog. Spezialfabr. Hugo Mosblech Köln-E 501 Abt. 1: Maschinenschneid. Abt. 2: Fruchtsaftpress. u. Essenzenfabrik mit Dampftrieb Export nach allen Ländern. Ueber 15000 App. „Mosblech“ i. Betrieb

Stoffen für die Einmauerungsschranke Stoffen

H. Siefertle
Kalkschrankfabrik
Lahr in Baden. Preisliste frei

Reparaturen an Fahrrädern, Nähmaschinen und dergl. werden gut und sachgemäß ausgeführt.

E. Stöber, Mechaniker
Wiesbaden

Hermannstr. 15. Telefon 2213

Rohrmatten
Jeder Art liefert billigt
Rohrgewebefabrik

Hch. Beny 1, Gimbshelm
Rheinhessen

Telefon r. Amt Gunterablm 11

Dichte Dächer

stelle man her aus
Strapazoid
Leicht, sauber, geschmeidig wie Kautschuk. Prospekt r. 450p und Muster postfrei und umsonst.
A. W. Andernach
Boel a. Rh.

Niederlage Rosel & Co. Nachf.
Gustav Isel, Wiesbaden
Lahnstraße 18

Jeder kauft

zur Umzäunung von Grundstücken, Häusern, Obst- u. Ziergärten, Fabriken, Hühnerhöfen usw. nur noch

eisenarmierte Betonpfosten

Betonpfosten faulen u. rosten nicht, brauchen weder Fundament noch Anstrich, sind billiger und schöner als Holzpfosten und Eisenpfosten — Preislisten umsonst —

„HANSA“ Cement- u. Filterwerke m. b. H.
Haiger (Dillkreis)

Groß. Baugewerkschule

Hochbau Bingen a. Rh. Tiefbau

Die Anstalt hat 5 Hoch- und 2 Tiefbau-Klassen. Der Unterricht wird in jeder Klasse im Sommer- u. Winterhalbjahr durchgeführt Vorbereitung zur mittleren techn. Beamtenlaufbahn Berechtigung wie die Königl. Preussische und Großh. Hessische Baugewerkschulen Semesterbeginn am 16. April 1914 Programme kostenlos durch die Direktion